

## Ehe im klassischen Athen – Im Dienste des Staates

Von Maria Dettenhofer, © DAMALS 1/1998, [www.damals.de](http://www.damals.de)

*Menschliche Dimensionen spielten im klassischen Athen keine Rolle bei der Frage nach Sinn und Zweck einer Ehe. Entscheidend war vielmehr die Funktion, die sie für das athenische Bürgerrecht besass: Die Ehe wurde geradezu zum Instrument der neuen Regierungsform, der Demokratie.*

### Die Ehe – eine Privatangelegenheit

Wie heute galt in der heidnischen Antike die Familie als Keimzelle von Gesellschaft und Staat. Ihre Grundlage bildete die Ehe. Sie war die Institution, die die Verwaltung des Hauswesens trug und die Aufzucht legitimer Kinder gewährleistete. Ebenso wie heute hatten gesellschaftliche und politische Veränderungen auf verschiedenste Weise Konsequenzen für diese gesellschaftlich anerkannte Beziehung zwischen Mann und Frau. Antike Gesellschaften reagierten darauf ausgesprochen flexibel: Im klassischen Athen existierten verschiedene Formen der Ehe nebeneinander; gleichzeitig spiegelt sich die politische Entwicklung von der Adelsgesellschaft zum demokratischen Polisstaat in der «Familienverfassung» deutlich wider.

Was eine Frau zur Gattin und einen Mann zum Ehemann machte, bestimmten in den Homerischen Epen allein Sitte und Brauch. Die zentrale Voraussetzung für eine Ehe war der Eintritt des einen Ehepartners in den Hausstand und Familienverband des anderen: Meist folgte die Frau dem Mann. Diese frühe Form der Ehe beruhte nicht auf einem einmaligen Rechtsakt, sondern allein auf der Tatsache, dass man gemeinsam lebte und wirtschaftete; die Gemeinschaft war aufgehoben, wenn der eine Ehegatte den anderen verliess und eine neue Ehe einging. Dennoch scheint die Erst-Ehe die gesellschaftliche Norm gewesen zu sein. Man bemühte sich, durch private Abkommen vor der Hochzeit den Bestand der Ehe zu sichern und einer leichtfertigen Scheidung entgegenzuwirken.

### Die gekaufte Braut und ihre Treuepflicht

Eine wichtige Rolle spielte dabei die *Hedna* (Brautpreis), die Gegenstand der üblichen Heiratsverträge war. Sie bestand zunächst aus Vieh; später waren es Webwaren und Geschmeide. Sie war eine Art Unterpand für die Familie der Braut, das der Bräutigam dem Brautvater gab. Wir haben es hier also mit einer Form des Brautkaufs, das heisst mit einer Kaufehe zu tun. Die *Hedna* fiel an den Bräutigam zurück, falls die Ehe durch Verschulden der Frau, etwa durch Verlassen der ehelichen Gemeinschaft oder durch Ehebruch, zerbrach. Trug jedoch der Gatte die Schuld an der Auflösung der Ehe, verblieb der Brautpreis quasi als Entschädigung und als Sicherung für die Frau im Besitz ihrer Familie. Die *Hedna* zu verlieren bedeutete daher für den schuldigen Teil eine erhebliche wirtschaftliche Einbusse.

Ehebruch führte allerdings nur dann zur Scheidung, wenn ihn die Frau beging. Einem Ehemann waren sexuelle Beziehungen zu anderen Frauen erlaubt. Dass sexuelle Treue nur von der Frau gefordert war und damit zweierlei Mass angelegt wurde, beruhte auf der Funktion der Gattin, dem Hausherrn legitime Kinder zu gebären; und die Legitimität der

Kinder begründete sich aus der leiblichen Vaterschaft des Hausherrn. Entsprechend hatte ein Mann, der bei einer Affäre mit einer verheirateten Frau ertappt wurde, zwar mit Sanktionen zu rechnen, aber nicht von seiner Frau, sondern von Seiten des betrogenen Ehemanns.

### Die Kleinfamilie wird zur Staatssache

In der Masse, in der die Aristokratie an Macht verlor und nicht mehr Familien und Geschlechterverbände im Zentrum politischen Handelns standen, sondern die Gemeinschaft der Polis an deren Stelle trat, nahm sich der Staat der privaten Institutionen von Ehe und Familie an. Ein erster Schritt, sie zum Baustein des Systems zu machen, erfolgte durch die Neuordnung Solons 594 v. Chr. Nun wurde die Kleinfamilie von den aristokratisch geführten Geschlechtern und Phratrien unabhängig gemacht und direkt dem «Archon Eponymos», einem jährlich von der Volksversammlung gewählten Magistrat, unterstellt; er regelte nun familienrechtliche Fragen und Erbstreitigkeiten. Mit dem Verbot der Geschwisterehe einher ging die Einführung der Testierfreiheit: Ein kinderloser Erblasse hatte nun die Möglichkeit, durch Adoption das Aussterben seiner Familie zu verhindern. Diese Regelung wurde eingeführt, weil der Erhalt der *Oikoi*, der selbständigen Haushalte und Höfe, im Interesse des Gemeinwesens lag. Solons politisches Konzept, das Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit jedes Bürgers zum Funktionsprinzip der Polis erhob, führte also zwangsläufig zu einer verstärkten staatlichen Einflussnahme im Bereich der Familie – und natürlich der sie begründenden Ehe.

### Ohne rechte Ehe kein Bürger- und Erbrecht

Die Ehe war einst individuelles Machtpotenzial der Aristokraten gewesen, mit dem politische Allianzen gebildet wurden. Jetzt erhielt sie eine neue Funktion: Sie sollte zum Angelpunkt des athenischen Bürgerrechts werden. Eine entscheidende Rolle in diesem Prozess spielte die gesetzliche Festlegung einer allein gültigen Form der Eheschliessung: Jede vollgültige Ehe musste durch *Engye* (eine vertragsgebundene Verlobung) und *Ekdosis* (die Übergabe der Braut in die Gewalt des Bräutigams) geschlossen sein. Nur solchermassen begründete Ehen garantierten den ihr entstammenden Söhnen eheliche Legitimität einschliesslich des Erb- und vor allem des vollen Bürgerrechts. Trotz dieser Gesetze waren im 6. Jahrhundert v. Chr. auch Verbindungen anerkannt, die nicht in der vorgeschriebenen Form geschlossen worden waren, aber den sozialen Tatbestand einer Ehe erfüllten – den des Zusammenlebens. Kinder aus solchen Verbindungen hatten anscheinend das Bürgerrecht, waren aber im Erbrecht den legitimen Söhnen nachgestellt. Dies bot politischen Zündstoff, und so spielten die minderberechtigten Söhne in der zweiten Jahrhunderthälfte bei der Machtergreifung des Peisistratos, des Tyrannen von Athen, eine wichtige Rolle, bildeten sie doch einen massgeblichen Teil seiner Gefolgschaft.

Die Epoche der Tyrannis endete mit dem Sturz der Peisistratossöhne 510 v. Chr. Damals trat zutage, dass viele das Bürgerrecht für sich in Anspruch nahmen, denen es nicht zukam. Die Neuordnung des Kleisthenes gliederte dann die Bürgerschaft neu und schuf die Möglichkeit zur Integration. Durch diese Reform wurde jeder attische Bürger Mitglied einer Deme, der kleinsten Verwaltungseinheit der Polis. Die DemeMitgliedschaft wurde in der Folge allerdings abhängig von der Legitimität der Geburt, wobei dies in der ersten Hälfte des 5. Jahr-

hunderts v. Chr. bedeutete, dass der Vater im Besitz des athenischen Bürgerrechts, die Mutter zumindest eine frei geborene Frau und ihre Ehe durch *Engye* und *Ekdosis* geschlossen worden war. Nur diese Form der Ehe machte die Söhne zu vollberechtigten Mitgliedern der Polis. Mit der schrittweisen Entwicklung zur Demokratie wurden jedoch die Tolerierung freier Ehen und die rechtliche Berücksichtigung der nun als illegitim geltenden Kinder zunehmend schwieriger, bis sie schliesslich mit den Erfordernissen des demokratischen Systems kaum mehr in Einklang zu bringen waren.

## Die Bestimmungen werden verschärft ...

Die tiefgreifendste Verschärfung stellte das Bürgerrechtsgesetz des Perikles von 451/50 v. Chr. dar. Nun mussten nicht nur die Väter, sondern auch die Mütter athenische Bürger sein, wenn den Kindern durch die Legitimität der Geburt die Aufnahme in die Bürgerschaft garantiert sein sollte. Ehen zwischen Athenern und ausländischen Frauen wurden demgegenüber zu freien Verbindungen, aus denen keine legitimen Kinder hervorgehen konnten. Perikles war von dieser Neuregelung übrigens selbst betroffen, da er in zweiter Ehe mit der Milesierin Aspasia verheiratet war. Sein Sohn aus dieser Ehe blieb ohne athenisches Bürgerrecht, bis Perikles eine Ausnahmeregelung erwirkte, nachdem er die beiden legitimen Söhne aus erster Ehe verloren hatte.

Das Perikleische Bürgerrechtsgesetz macht die eminent politische Bedeutung und Funktion der Ehe in Athen besonders deutlich. Sie wurde geradezu zum Instrument der neuen Regierungsform, der Demokratie. Denn die Gesetzgebung zielte zweifellos darauf ab, den Kreis derer, die das Bürgerrecht besaßen und damit Anspruch auf politische und wirtschaftliche Teilhabe an der Polis hatten, einzuschränken. Das athenische Bürgerrecht war also besonders exklusiv. Gleichzeitig verpflichtete es die Vertreter der Aristokratie, die traditions-gemäss häufig adlige Frauen aus anderen Poleis oder Nichtgriechinnen heirateten, künftig zur Eheschliessung mit einer Athenerin; damit waren sie verstärkt an die Polis gebunden. Die Ehe hatte weitgehend aufgehört, eine Privatsache zu sein. Perikles' Bürgerrechtsgesetz ist denn auch durchaus im Sinne einer Privilegierung der athenischen Frauen zu verstehen. Es verbesserte die Heiratschancen der Töchter athenischer Bürger und es stattete auch die Töchter ärmerer Eltern, deren Mitgift nicht hoch ausfallen konnte, mit dem Vorzug aus, legitime, zur Bürgerschaft berechnete Kinder gebären zu können.

## ... und wieder gelockert

Wie sehr die Ehe im Dienste des Staates stand, zeigt die Tatsache, dass das Perikleische Gesetz gelockert wurde, als sich die politischen Verhältnisse wandelten. Während der zweiten Hälfte des Peloponnesischen Krieges, zwischen 414 und 411 v. Chr., erhielt auch die freie Bürgerehe, die ohne die gesetzlichen Formalitäten und möglicherweise mit einer Ausländerin eingegangen worden war, den Rang einer legitimen Ehe, soweit es das Bürgerrecht der aus ihr hervorgehenden Kinder betraf (als unehelich galten diese Männer aber weiterhin, was vor allem erbrechtliche Nachteile bedeutete). Ein nennenswerter Teil der athenischen Ehen bestand also offenbar lediglich als faktische Lebensgemeinschaft, sodass die Position der ihnen entstammenden Söhne innerhalb der Polis prekär war. Als Grund für

die gesetzliche Lockerung vermutet man, dass Athen die Kriegsverluste in den Reihen der Bürger möglichst schnell ausgleichen wollte. Auch ein Zusammenhang mit den oligarchischen Bewegungen in Athen ist nicht unwahrscheinlich. Die Söhne vermögender Athener, die selbst kein Bürgerrecht besaßen, dürften hier ihre Chance gesehen haben. Rückgängig gemacht wurde die Verfügung jedenfalls erst 403/02 v. Chr., nachdem Athen zur Demokratie zurückgekehrt war. Auf Dauer scheinen massgebliche Kreise das Bürgerrechtsgesetz samt seinen Auswirkungen auf den familiären Bereich akzeptiert zu haben; die illegitimen Bürgersöhne bildeten anscheinend keinen Unruhefaktor mehr.

Trotz des hohen politischen Stellenwerts, den die Ehe in Athen besass, gab es keinen gesetzlichen Ehezwang. Faktisch war dies allerdings nur für den männlichen Teil der Bürgerschaft von Bedeutung, denn für Frauen gab es eigentlich keine Alternative zur Heirat. Die Basis ihrer gesellschaftlichen Anerkennung, geradezu ihre Existenzberechtigung und daher ihr einziges Lebensziel, bestand in der Ehe.

### Frau und Mann – auch vor dem Ehegesetz ungleich

Trotz der enormen politischen Veränderungen wandelten sich die Aufgaben der Ehefrau kaum. An erster Stelle standen Geburt und Aufzucht von legitimer Nachkommenschaft. Und natürlich war die Haushaltsführung innerhalb des *Oikos* die Aufgabe der Gattin. Geradezu ein Manifest über den Sinn der Ehe und die Aufgaben der Ehefrau stellt Xenophons Abhandlung «Oikonomikos» dar. Dort erklärt der frischgebackene Ehemann Isomachos seiner 14-jährigen Gattin: Die Aufgaben innerhalb des Hauses oblägen der Frau, diejenigen ausserhalb dem Manne; es gehe um den Fortbestand der Familie, nicht zuletzt wegen der Versorgung im Alter, und um die optimale Bewirtschaftung des Besitzes.

Der partnerschaftliche Eindruck, der aus der nüchternen Beschreibung der Aufgaben der Eheleute entsteht, täuscht. Schon der verhältnismässig grosse Altersunterschied zwischen Mann und Frau (ungefähr 15 Jahre) sowie das frühe Heiratsalter der Mädchen (zwischen 13 und 15) und das relativ hohe Heiratsalter der Männer (ungefähr 30) bedingten ein zunächst eher erzieherisches Verhältnis zwischen den Eheleuten. Als ideale Ehefrau galt ein behütet aufgewachsenes Mädchen, das möglichst wenig zu sehen und zu hören bekommen hatte und auch wenig sagte. Bewusst wurde angestrebt, dass der Ehemann die Frau formen sollte.

Die Rolle der Geliebten gehörte, anders als noch in den Homerischen Epen, in denen der Liebesgenuss als konstituierendes Element der Ehe galt, nicht zwangsläufig zum Aufgabenbereich der Gattin. Da die Ehe kein Sexualmonopol beanspruchte wie im christlichen Moralkodex, diente sie nicht primär der Befriedigung der sexuellen Wünsche des Mannes. Ihm stand dafür, wie in seiner verhältnismässig langen Junggesellenzeit, ein reiches Angebot beider Geschlechter aus dem Prostitutionsgewerbe zur Verfügung. Dazu lässt Xenophon in seinen «Memorabilia» Sokrates zu seinem Sohn sagen: «Du nimmst doch gewiss nicht an, dass die Menschen um der Liebeslust willen Kinder zeugen, da ja die Strassen und Bordelle genug Möglichkeiten bieten, diese zu erfüllen.»

## Die Ehefrau – das Mündel von Gatte und Vater

Aussagekräftig über Rang und Bedeutung der Ehefrau innerhalb der Polis sind auch die gesetzlichen Bestimmungen. Entscheidend für ihre Situation war, dass sie zeitlebens unmündig, juristisch also nicht handlungsfähig, blieb. Sie unterstand immer der *Kyrieia* (Vormundschaft) eines Mannes. Dies schloss ein, dass die Frau kein Bürgerrecht besitzen konnte. Sie wurde weder in der Liste der Deme noch in der der Phratrie geführt. Wenn von athenischen Bürgerinnen die Rede ist, meint dies hauptsächlich das Privileg, eine rechtmässige Ehe eingehen und legitime Kinder gebären zu können. Eine solche Ehe wurde in die Listen der Phratrie eingetragen und bildete den Abschluss der Hochzeitsfeierlichkeiten.

Die weibliche Rechtsunmündigkeit führte dazu, dass attische Mädchen von ihrem *Kyrios*, das war der Vater oder Vormund, verlobt und verheiratet wurden. Die Braut war also Objekt der väterlichen Verfügungsgewalt. Besonders deutlich wird dies im Begriff der *Ekdosis*, der Übergabe der Braut an ihren Ehemann und neuen *Kyrios*, denn der Begriff *Ekdosis* wurde auch für das Überlassen eines Pachtguts oder das Ausleihen von Sklaven verwendet. Der Begriff bezeichnet also die Übereignung einer Sache oder Person aus der Rechtsmacht des einen in die eines anderen, ohne dass das ursprüngliche Rechtsverhältnis erlischt. Der Eigentümer eines Pachtguts blieb Eigentümer, und so konnte die Ehefrau unter bestimmten Umständen, etwa bei Scheidung oder Verwitwung, in die rechtliche Zuständigkeit ihrer leiblichen Familie zurückfallen.

Die *Engye* – der Begriff wird gewöhnlich mit Verlobung übersetzt – war dagegen der Rechtsakt, der die Rechtsmacht des jungen Ehemannes über seine zukünftige Frau begründete. Mit ihm wurde der Vorgang vertraglich fixiert, den der Akt der *Ekdosis* praktisch vollzog. Die *Engye* räumte dem Bräutigam bestimmte, aber nicht unbeschränkte Rechte an der Braut ein. Für die Ehefrau bedeutete diese Rechtskonstruktion auf der Basis des Besitzrechts eine Absicherung gegen Unrecht und Kränkungen, denn jeder Übergriff auf sie bedeutete gleichzeitig einen Verstoß gegen das Eigentumsrecht ihres *Kyrios* und stand unter Strafe. Auch die formlosen Ehen scheinen der Frau diesen Schutz gewährt zu haben. Gegen unzumutbare Willkür des Ehemannes stand der Ehefrau die Schutzmacht ihrer leiblichen Familie offen, da ihre Zugehörigkeit zu deren Machtbereich auch durch die Ehe nie ganz aufgehoben wurde: Sie konnte den Mann verlassen und zu ihrer Familie zurückkehren.

Die krasseste Verletzung des Besitzrechts stellte der Ehebruch dar. Angesichts des Grundsatzes, dass nur eheliche Kinder die Legitimitätsanforderungen erfüllten, musste eine ehebrechende Frau verstossen werden. Dieses Gesetz scheint jedoch aus ökonomischen Gründen häufig unterlaufen worden zu sein. Denn das Verstossen der Ehefrau galt als Scheidung, und gleichgültig, welcher der beiden Partner sie verschuldete oder vollzog, musste im Falle einer Scheidung die *Proix*, die Mitgift der Frau, an deren Familie zurückgezahlt werden. Nicht jeder Ehemann konnte oder wollte diese Vermögenseinbusse hinnehmen.

## Ehe, Scheidung und die Rolle der Mitgift

Eine Scheidung konnten Ehemann wie Ehefrau erwirken. Wollte der Mann die Ehe auflösen, musste er nur vor Zeugen die Scheidung aussprechen. Wollte dagegen die Frau die Trennung,

musste sie diese Absicht dem Archon melden. Obwohl Scheidung wie Eheschliessung privatrechtliche Akte waren, stellte diese Meldepflicht eine Kontrolle mit öffentlichem Charakter dar. Da die rechtsunmündigen Frauen kaum Erfahrung im Umgang mit den politischen Institutionen der Polis hatten, dürfte die Regelung für sie eine erhebliche Hemmschwelle dargestellt haben. Bei der formlosen Ehe galt diese bezeichnenderweise nicht: Die Polis hatte kein Interesse an der Bewahrung dieser Verbindungen. Für den Mann stellte dagegen die Mitgift der Frau ein Hemmnis dar, eine Scheidung auszusprechen, denn es handelte sich dabei um beträchtliche Summen. Obwohl die *Proix* der wirtschaftlichen Absicherung der Ehefrau diente, konnte diese nicht darüber verfügen, sondern die Mitgift ging mit der Eheschliessung in das Vermögen des Mannes über. Er hatte das volle Verfügungsrecht, solange die Frau bei ihm lebte, was zweifellos ein erhebliches Risiko für die Frau bzw. ihren *Kyrios* darstellte, denn es gab keine Möglichkeit, das von der Frau eingebrachte Vermögen zu schützen, sollte der Mann es durch Misswirtschaft gefährden. Im Falle einer Scheidung oder Verwitwung musste die *Proix* demjenigen übergeben werden, der künftig für den Unterhalt der Frau aufkommen würde.

Die Mitgift war zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, stellte aber ein gesellschaftliches Muss dar. Ihre Höhe war Ausdruck der gesellschaftlichen Position der Frau. Die Bedeutung der *Proix* zeigt sich auch daran, dass der Staat eine Aussteuer stellte, wenn um die Polis verdiente Väter sie nicht aufbringen konnten. Der Vermögenszuwachs durch die Mitgift, die bei einer formalen Eheschliessung erforderlich war, stellte für die athenischen Männer einen Anreiz zur gesetzlichen Heirat dar, denn die formlose Ehe kam ohne Mitgift aus.

Offensichtlich zielte das Mitgiftwesen darauf ab, legitime Ehen zu stiften und Scheidungen zu erschweren; gleichzeitig wurden die finanziellen Reserven der athenischen Bürgerschaft unter den verschiedenen *Oikoi* immer wieder neu verteilt. Eine Existenzsicherung der Ehefrau konnte die Mitgift dagegen nicht garantieren.

### Und wieder ändern sich die Dinge ...

Im Laufe des 4. Jahrhunderts v. Chr. zeichnen sich neue Ansprüche an die Ehe ab. Sie stehen im Zusammenhang mit der Aufwertung des Individuums und des bürgerlichen Privatlebens. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die politischen Veränderungen nach dem Peloponnesischen Krieg zurückzuführen. Stand einst die neugeschaffene Demokratie im Mittelpunkt des bürgerlichen Denkens und Handelns und setzte auch die Massstäbe für die Ehe, so begann mit der Schwächung der Demokratie ein Rückzug aus der Öffentlichkeit. Nun konnten sich die menschlichen Dimensionen der Ehe entfalten, und eheliche Treue wurde jetzt auch vom Mann gefordert. Davon unberührt bestand der Dualismus der formlosen Ehe und der legitimen Bürgerehe fort, auch wenn er an politischer Brisanz verlor.